

Ebene dann das vierte Kapitel. Als bedenkenswerte Nebenprodukte dieses ersten Teiles des Werkes ergeben sich Erkenntnisse zum mystifizierenden Denken in der historiographischen Praxis, so z. B. zur Vorstellung vom ewig gleichbleibenden ‚Alteuropa‘. Auch der Mißbrauch einer willkürlichen ‚Begriffsgeschichte‘ entgeht nicht der Kritik, so etwa die manipulative Auslegung des Quellenbegriffes ‚Holde‘ durch Brunner. Im zweiten Teil des Buches entwickelt A. eine sozialgeschichtliche Deutung des Verhältnisses von Herren und Bauern. Dazu benutzt er einen weiteren Brunnerschen Grundbegriff: die Fehde. Ausgehend von der breit belegten Tatsache, daß Fehde zwar von Herren gegen Herren geführt wurde, daß dabei aber vor allem Bauern getroffen wurden, entwickelt der Vf. eine in den Grundlinien überzeugende, am Ende des Buches aus den Quellen erhärtete These von der ‚sozialen Produktion der Gewalt‘. Der Klarheit wegen sei A.s Modell im folgenden wörtlich wiedergegeben (S. 150): a) Es besteht ein unorganisiertes Monopol des Herrenstandes auf die Hauptmittel der Gewalt; b) Um ihre Ansprüche durchzusetzen, führen die Herren gegeneinander Fehden, in denen vor allem Bauern getroffen werden; c) Die Fehden der Herren (re)produzieren ein Schutzbedürfnis der Bauern; d) Unter der Bedingung (a) führt das Schutzbedürfnis zur (erneuten) Unterwerfung der Bauern unter die Herren; e) Die Unterwerfung unter einen Herren (1) ist mit dem Ausschluß der Bauern von der Möglichkeit gekoppelt, sich selbst zu schützen, und (2) versorgt die Herren in Form von Renten und Abgaben mit den materiellen Mitteln, die für den herrschaftlichen Besitz der Hauptmittel der Gewalt nötig sind; damit reproduziert sie das Monopol eines Herrenstandes auf die Hauptformen von Gewalt (a). Die Verfolgung der eigenen Interessen durch die fehdeführenden Herren (b) reproduziert somit ihre eigenen Voraussetzungen (a). – Ein solches Modell hat für den Vf. den eindeutigen Vorteil, daß nun endlich das System der Beziehungen der Herren untereinander (‚Lehnswesen‘) und das System der Beziehungen zwischen Herren und Bauern (‚Grundherrschaft‘) aufeinander bezogen werden können. Wer je versucht hat, Studenten diese Strukturen ma. Sozialgeschichte jeweils für sich zu erhellen, wird sich dem heuristischen Fortschritt von A.s Modell nicht verschließen können. Sicherlich bleiben offene Fragen, so etwa der Ort geistlicher Grundherren im Modell. Auch könnte Kritik am zuweilen überladenen Stil des Buches angebracht werden, die jedoch angesichts der angeschnittenen hochkomplexen Probleme kleinlich wäre. Im ganzen ist das Buch eine reife, durch die Weite des Horizonts tief beeindruckende Leistung, die für die ma. Sozialgeschichte wie auch das Selbstverständnis der deutschen Mediävistik wegweisend sein wird.

Michael Toch

Guido ROSSI, Studi e testi di storia giuridica medievale, a cura di Giovanni GUALANDI e Nicoletta SARTI (Seminario Giuridico della Università di Bologna 175) Milano 1997, Dott. A. Giuffrè Editore, XII u. 864 S., ISBN 88-14-06468-7, ITL 98.000. – Ein umfangreiche Gedenkschrift für den 1986 verstorbenen Bologneser Rechtshistoriker R. liegt nun vor, in der mehrere Studien aus den 50er und 60er Jahren vereinigt wurden, etwa über die Schule von Bologna oder das *Decretum Gratiani*.

M. H.